

# Alles, was Recht ist

## Neuerungen und Altbekanntes rund um das Urheberrecht Von Hans Schott

Die Berücksichtigung der Rechte und damit verbunden die angemessene Würdigung und Entlohnung von Komponisten, Textdichtern und Verlegern ist die Voraussetzung, um auch in Zukunft christliches Glaubens- und Kulturgut nicht nur zu erhalten, sondern neu zu schaffen und für alle bereitzustellen. Die Rechte dieser Personenkreise wahren sogenannte Verwertungsgesellschaften: Wichtig im kirchlich-musikalischen Bereich sind die **GEMA**, die **VG Musikedition** und in manchen Fällen die **VG Wort**. Ihre Zuständigkeitsbereiche sind vereinfacht:

**GEMA:** Musikaufführungen in Konzerten, Gottesdiensten und bei Gemeindeveranstaltungen. Adressen s. Tabelle oder [www.gema.de](http://www.gema.de)

**VG Musikedition:** Vervielfältigung von Noten und Liedtexten und die Verwendung Wissenschaftlicher Neu- und Erstausgaben.  
[www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

Die **VG Wort** ist für die Vervielfältigung von Texten, Gedichten und Gebeten zuständig.  
**VG Wort, Goethestr. 49, 80336 München; [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)**

Um wenigstens teilweise nachvollziehbare Rechtsverhältnisse zu schaffen und die Arbeit in den Gemeinden zu erleichtern, hat die EKD mit den Verwertungsgesellschaften Pauschalverträge abgeschlossen. Die EKD übernimmt dabei stellvertretend für die Kirchengemeinden die anfallenden Gebühren, sodass vor Ort keine Kosten mehr entstehen. **Voraussetzung ist, dass der Veranstalter seiner Meldepflicht nachkommt.** Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Geltungsbereiche des Urheberrechts im Bereich Kirchenmusik und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kurz dargestellt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich immer, rechtzeitig vorher bei Verlagen oder Verwertungsgesellschaften rückzufragen.

### 1. Konzerte und Veranstaltungen

Seit Jahrzehnten deckt ein Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA die gesetzlichen Verpflichtungen von Kirchengemeinden und angeschlossenen Institutionen bei Konzerten und Veranstaltungen weitgehend ab. Um in den Genuss dieser Erleichterungen zu kommen, **müssen die Veranstalter lediglich eine rechtzeitige Meldung machen.** Gebühren fallen in den überwiegenden Fällen für die Gemeinden nicht an. 2014 wurde der Vertrag überarbeitet und in einigen Punkten verändert. In der folgenden kommentierten Übersicht werden verschiedene Verpflichtungen und Aspekte im Zusammenhang mit Konzerten und weiteren Veranstaltungen aufgelistet. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf **Termin, Form und Adressat** der Meldung.

<b>Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen</b>		
Wann?	Spätestens 10 Tage nach einer meldepflichtigen Veranstaltung	
Wie?	Meldebogen + ein Programm	Dreiseitiges pdf-Formular, das am Computer oder ausgedruckt per Hand ausfüllbar ist ( <a href="http://www.ekd.de/Recht">www.ekd.de/Recht</a> , dort unter Downloads „Meldung von

		<p>Musiknutzungen“).          Sofern das Programm nicht gedruckt vorliegt, kann die Musikfolge auf Seite 3 des Meldebogens aufgelistet werden. Handschriftliche Zusatzangaben sind nicht mehr erforderlich.</p>
Wohin?	<p>Adressat ist die jeweils zuständige GEMA Bezirksdirektion (siehe Aufstellung)</p>	<p>Die bisherige Meldung an die EKD in Hannover entfällt.          Bei Versand per Mail ist keine Unterschrift unter dem Meldebogen erforderlich.</p>
Was?	<p>Veranstaltungen der sogenannten Gruppe II. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzerte,</li> <li>• andere, z. B. Laienmusiktheater mit Liveeinlagen oder Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen sofern die Ausübenden keine gewerblichen Musikgruppen sind,</li> <li>• Mehrveranstaltungen (z. B. zweites Gemeindefest).</li> </ul>	<p>Diese Veranstaltungen sind meldepflichtig, aber gebührenfrei.          Ausnahmen: szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals (s. u.).  <b>NEU!</b> Das sind Veranstaltungen der Gruppe I (s. u.), die mehrmals pro Jahr stattfinden.</p>
	<p>Gottesdienst: Werke mit einer Spieldauer von über zehn Minuten.</p>	<p>Diese Meldungen sind im Gegensatz zu den Konzertmeldungen nicht an die zuständige GEMA Bezirksdirektion zu senden, sondern an: GEMA Zentraler Eingang, Postfach 30 12 40, 10722 Berlin (aseingang@gema.de).          Gebühren werden nicht erhoben.</p>
	<p>Veranstaltungen der sogenannten Gruppe III:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzert der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende,</li> <li>• Gemeindefest mit überwiegend Tanz,</li> <li>• andere Tanzveranstaltungen,</li> <li>• Bühnenaufführungen mit</li> </ul>	<p>Sie sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und deshalb gebührenpflichtig. Wie bisher müssen diese Veranstaltungen <b>vollständig</b> und mindestens drei Tage <b>vor</b> der Veranstaltung gemeldet werden! Die GEMA wird den Passus im Meldebogen</p>

	Musik (z. B. Theateraufführungen).	noch entsprechend eindeutig formulieren. – Dies gilt nicht für szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals (s. u.).
Sonderfälle	Singspiel, Musical, Krippenspiel in szenischer, also bühnenmäßiger Form.	Die Aufführungsrechte müssen <b>vor</b> der Veranstaltung beim Verlag oder bei der VG Musikedition erworben werden. Formular: <a href="http://www.vg-musikedition.de/pdf/VG-Auffuehrung-Singspiele-8-2014.pdf">www.vg-musikedition.de/pdf/VG-Auffuehrung-Singspiele-8-2014.pdf</a>
	Aufführung von Werken aus wissenschaftlichen Neu- (§ 70 UrhG) und Erstausgaben (§ 71 UrhG).	Diese Fälle sind über einen Pauschalvertrag zwischen der EKG und der VG Musikedition abgegolten und unterliegen keiner Meldepflicht.
Was nicht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musik im Gottesdienst,</li> <li>• Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z. B. in Seniorenoder Jugendtreffs,</li> <li>• Veranstaltungen der sogenannten Gruppe I: 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest pro KiTa jährlich, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw. 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/ Auftretenden nichtgewerbliche Musiker sind, 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.</li> </ul>	Die hier genannten Anlässe und Veranstaltungen sind nicht meldepflichtig. Zwei Ausnahmen: Szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals und Werke im Gottesdienst mit einer Spieldauer von mehr als zehn Minuten (siehe linke Seite). Wenn die Veranstaltungen der Gruppe I mehr als einmal pro Jahr stattfinden, fallen sie unter die Gruppe II und sind melde-, aber nicht gebührenpflichtig.
Ab wann?	Die Neuregelung mit der GEMA gilt bereits seit Jahresbeginn, allerdings zählt 2015 noch als Übergangszeit.	Es empfiehlt sich, sofort auf das neue Meldeverfahren umzustellen.
Wo gibt es Hilfe?	GEMA-Hotline: 0800 / 44 08 000 EKD: Andrea.Braukmueller@ekd.de VG Musikedition info.vg-musikedition.de 05 61 / 10 96 56-0	Siehe auch die Literaturangaben auf der folgenden Seite.
Wer?	In den Genuss des Pauschalvertrags	Dies sind im einzelnen: Kirchengemeinden, Vereine,

	mit der GEMA kommen die Mitglieder der EKD.	Einrichtungen der EKD, der Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen und den Mitgliedern der Zentralstelle für Ev. Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband ev. Kirchenmusiker Deutschlands (VEM), dem Chorverband in der EKD (CeK) und dem Posaunenwerk der EKD (EPiD). Eingeschlossen sind auch Kindergärten, Altenheime usw., sofern diese in kirchlicher Trägerschaft stehen.
Materialien und Literatur	<p>Zum geänderten <b>Meldeverfahren</b> mit der GEMA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Information zum Konzert- und Veranstaltungsvertrag mit der GEMA. Stand: 16.12.2014, Quelle: <a href="http://www.ekd.de/Recht">www.ekd.de/Recht</a></li> <li>• Meldebogen. Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen. Stand: 16.12.2014, Quelle: <a href="http://www.ekd.de/Recht">www.ekd.de/Recht</a></li> <li>• Formular E 1 für die Aufführung von Werken im Gottesdienst mit einer Spieldauer von mehr als zehn Minuten.</li> </ul> <p><b>Grundsätzliches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Urheberrecht in den Kirchen der EKD <a href="http://www.ekd.de/download/20150129_handreichung_urheberrecht.pdf">www.ekd.de/download/20150129_handreichung_urheberrecht.pdf</a></li> <li>• EKD / VG Musikedition: Urheberrecht in der Gemeinde. Leitfaden für die tägliche Praxis <a href="http://www.ekd.de/download/Leitfaden_zum_Urheberrecht_in_der_Gemeinde.pdf">www.ekd.de/download/Leitfaden_zum_Urheberrecht_in_der_Gemeinde.pdf</a></li> <li>• Thomas Tietze: Täter im Frack, hrsg. VG Musikedition 4. Aufl. 2013 <a href="http://www.vg-musikedition.de/pdf/TaeterImFrack_2013-02-27.pdf">www.vg-musikedition.de/pdf/TaeterImFrack_2013-02-27.pdf</a></li> </ul> <p>Alle Materialien sind per Link direkt erreichbar über die Adresse des bayerischen Chorverbands: <a href="http://www.singen-in-der-kirche.de/downloads.html">www.singen-in-der-kirche.de/downloads.html</a>.</p>	

### **GEMA-Adressen**

**Die Meldungen sind an die für das jeweilige Bundesland zuständige Bezirksdirektion zu richten.**

**Ausnahme:** Werke im Gottesdienst mit einer Spieldauer von mehr als 10 Minuten sind mit dem Formular E 1 an folgende Adresse zu melden: GEMA Zentraler Eingang, Postfach 30 12 40, 10722

Berlin (oder: [as-eingang@gema.de](mailto:as-eingang@gema.de)).

<b>Bundesländer</b>	<b>Zuständige Bezirksdirektion</b>	<b>Anschrift</b>	<b>E-Mail</b>
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Berlin	Keithstraße 7 10787 Berlin	bd-b@gema.de
Nordrhein-Westfalen	Dortmund	Südwall 17–19 44137 Dortmund	bd-do@gema.de
Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	Dresden	Zittauer Str. 31 01099 Dresden	bd-dd@gema.de
Schleswig-Holstein, Bremen, <b>Niedersachsen</b> , Hamburg	<b>Hamburg</b>	<b>Schierenberg 66 22145 Hamburg</b>	<b>bd-hh@gema.de</b>
Bayern	Nürnberg	Johannisstraße 1 90419 Nürnberg	bd-n@gema.de
Baden-Württemberg	Stuttgart	Herdweg 63 70174 Stuttgart	bd-s@gema.de
Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Wiesbaden	Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden	bd-wi@gema.de

## 2. Printmedien

### **Kopien**

#### **Kopieren ist ohne Genehmigung nicht erlaubt.**

Mit einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1985 wurden zahlreiche Ausnahmeregelungen getilgt. Das Kopierverbot gilt auch für den rein privaten Gebrauch, also zum Üben, Proben, Studium usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vervielfältigung im Copy-Shop, am PC oder mittels Projektion auf eine Leinwand erfolgt. Für die Erteilung von Kopiererlaubnissen ist in der Regel die VG Musikedition in Kassel oder der betreffende Verlag zuständig. **In Zweifelsfällen ist es ratsam, dort nachzufragen.**

### **Ausnahmen**

Am bekanntesten dürfte hier die 70-Jahres-Frist sein. Demnach erlöschen die Urheberrechte an veröffentlichten Kompositionen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, das sind neben dem Komponisten auch Herausgeber, Bearbeiter, Textdichter, Übersetzer usw. Allerdings verlängert sich dieser Schutz bei wissenschaftlichen Neu- (Urtextausgaben) und Erstausgaben. Sollten tatsächlich (fast) alle Urheberrechte bereits erloschen sein, so ist Recht des Verlages am Stichbild zu prüfen.

Weitere Schlupflöcher, etwa hinsichtlich vergriffener Ausgaben werden dadurch gestopft, dass die antiquarische Verfügbarkeit ebenso berücksichtigt wird und andererseits die Verlage auf Anfrage einzelne autorisierte Kopien ihrer Notenausgaben herstellen (Printing on Demand).

Übrigens: Man darf ein geschütztes Werk zwar handschriftlich abschreiben oder in den Computer eingeben, aber das Ergebnis nicht weiterverbreiten, also kopieren oder gar aufführen. Kurz: es empfiehlt sich immer, sich vorher bei dem betreffenden Verlag oder der VG Musikedition zu vergewissern.

### **Liedkopien für Gottesdienst und Veranstaltungen**

Das Kopieren von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang in gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen nicht-kommerziellen Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Seniorentreffen usw.) ist aufgrund eines Pauschalvertrags zwischen der EKD und der

VG Musikedition inzwischen möglich – sofern die Rechte bei der Verwertungsgesellschaft liegen. Eingeschlossen ist die Herstellung von kleineren Liedsammlungen (max. 8 Seiten) für einzelne, einmalige Veranstaltungen wie z. B. Hochzeiten. Weiter bleiben bis zu 10 000 Kopien je Lied kostenfrei, allerdings benötigt die VG Musikedition ab 1 000 Kopien ein Belegexemplar. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Vervielfältigungen für den **gemeinsamen Gesang** erfolgen.

### **Folien, Beamer**

Der genannte Pauschalvertrag für den gottesdienstlichen Gebrauch schließt neuerdings die Herstellung und Nutzung von Folien und die Verwendung von Beamern ein.

### **Gemeindeinterne Liedsammlungen**

Die Erlaubnis zur Herstellung gemeindlicher „Liederhefte“, ob als Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o. ä., kann durch die VG Musikedition kostengünstig erteilt werden.

### **Liedtexte**

Evangelische Gemeinden haben die Möglichkeit, die Liedtext-Datenbank der VG Musikedition gegen ein geringes jährliches Entgelt zu nutzen.

### **Kindertagesstätten**

Nicht abgedeckt sind sämtliche Kopien in Kindertagesstätten, auch nicht beispielsweise für den **Martinsumzug oder die Weihnachtsfeier**. Wenn die Kirchengemeinde Träger der Einrichtung ist, kann sie für das Fotokopieren in Kindertagesstätten bei der VG Musikedition eine Pauschallizenz für weniger als € 50,- / Jahr erwerben. Ähnliches gilt für andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (Altenheime usw.).

### **Texte**

Kopien von Texten, Gedichten oder Gebeten fallen in den Zuständigkeitsbereich der VG Wort bzw. des Autors selbst.

### **Eigene Kompositionen**

Mancher Chorleiter möchte ehrlich sein und entschließt sich deshalb, statt aus einem Heft verbotenerweise einen Satz zu einem neuen Lied zu kopieren, lieber selbst einen Chorsatz oder eine Bearbeitung für den Posaunenchor zu komponieren oder ein Arrangement für die Kirchenband herzustellen. Allerdings muss auch hier vor der Vervielfältigung oder gar Aufführung die Erlaubnis der Urheber (Melodie und bei Chorstücken auch Text) oder ihrer Rechtsnachfolger eingeholt werden.

## **3. Moderne Medien**

### **Internet – Radio – CD**

Die Verwendung neuer Medien und die intensive Nutzung ihrer Möglichkeiten haben in den letzten Jahren rasant zugenommen. Entsprechend schnell verändert sich die Rechtslage, wodurch sie für den Laien noch schwerer durchschaubar wird.

### **Wiedergabe**

Nicht von Pauschalverträgen erfasst wird die Wiedergabe von Musik aus dem Radio, Fernsehen oder mittels Tonträger und digitaler Medien (CD, DVD, Internet usw.). Hierfür muss die GEMA kontaktiert werden.

### **Tonaufnahmen**

Konzertmitschnitte können an die Mitwirkenden zum privaten Gebrauch weitergegeben werden. Der Verkauf an Dritte ist GEMA-pflichtig. Wenn die aufgenommenen Werke allerdings auf wissenschaftlichen Neuausgaben oder Erstausgaben nachgelassener Kompositionen beruhen und

damit §§ 70 / 71 UrhG berühren, ist die VG Musikedition zuständig.

### **Filmaufnahmen**

Für die Musik in selbst hergestellten Filmen ist das Herstellungsrecht beim Verlag bzw. Urheber zu erwerben.

### **Internet**

#### **• Musik auf der Homepage**

Wenn Musik auf eine Internetseite eingestellt werden soll, ist dies vorher bei der GEMA anzumelden.

#### **• Streaming (Live-Übertragung)**

Das Gleiche gilt, wenn ein Gottesdienst im Internet übertragen werden soll.

#### **• Liedtexte und Noten**

„Sollen Liedtexte oder Noten im Internet oder im Intranet öffentlich zugänglich gemacht werden, so ist in der Regel eine entsprechende Erlaubnis beim zuständigen Verlag zu beantragen“ (EKD / VG Musikedition: Urheberrecht in der Gemeinde).

Geringfügig aktualisierter und leicht gekürzter Beitrag aus „Gottesdienst und Kirchenmusik“, Heft 3.2015 mit Dank an die Redaktion und den Autor.